



DAAD-Freundeskreis e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „DAAD-Freundeskreis e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein hat sich folgende Ziele zur Aufgabe gesetzt:
 - a) Förderung der Tätigkeit des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.
 - b) Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung ausländischer Stipendiatinnen/Stipendiaten sowie Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler des DAAD bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Aufrechterhaltung und Vertiefung der Verbindung zum früheren Gastland.
 - c) Unterstützung bei der Vorbereitung künftiger Stipendiatinnen/Stipendiaten sowie

Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler des DAAD auf ihren Aufenthalt im Ausland.

- d) **Zusammenarbeit mit dem Tönissteiner Kreis e.V. zur Förderung der Ziele a)-c)**
- 4) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
 - a) **Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
 - b) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) **Der Verein besteht aus:**
 - a) **ordentlichen Mitgliedern**
 - b) **Förderern**
- 2) **Ordentliches Mitglied können natürliche Personen sein, die vom DAAD als Stipendiatin/Stipendiat, Wissenschaftlerin/Wissenschaftler, Lektorin/Lektor, Praktikantin/Praktikant oder in anderer Weise gefördert wurden oder aus anderen Gründen die Arbeit des DAAD unterstützen möchten.**
- 3) **Juristische Personen, welche die Arbeit des DAAD unterstützen wollen, können Förderer werden. Förderer werden zur Mitgliederversammlung eingeladen; sie haben beratende Stimme.**
- 4) **Die Mitgliedschaft wird auf Antrag beim Vorstand erworben.**

- 5) **Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Förderer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen. Durch Zahlung von 20 Jahresbeiträgen wird eine lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.**
- 6) **Dem Verein können Spenden zugewendet werden.**
- 7) **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt des Mitglieds oder Ausschluss aus dem Verein.**
- 8) **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.**
- 9) **Ausschluss aus dem Verein kann aus vereinschädigendem Anlass durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.**

§ 4 Organe

- 1) **Organe des Vereins sind:**
 - a) **die Mitgliederversammlung und**
 - b) **der Vorstand**
- 2) **Mitgliederversammlung: In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.**
 - a) **Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist.**

- b) Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Der Vorstand legt das Verfahren für die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation fest.
- c) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Wahl des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- Stimmübertragungen sind möglich.
- e) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der von der/dem Vorsitzenden ernannte Protokollführende eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden

und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

3) **Vorstand**

- a) **Der Vorstand soll aus nicht mehr als zehn Personen bestehen, neun von ihnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister. Er kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.**
- b) **Die Präsidentin/der Präsident des DAAD ist neben den gewählten neun Personen ex officio Mitglied des Vorstands. Sie/er kann sich vertreten lassen.**
- c) **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.**
- d) **Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Er wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.**

§ 5 Änderung der Satzung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn mindestens 10 % der Mitglieder teilnehmen oder schriftlich vertreten sind.**
- 2) Abweichend von Absatz 1) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen beschließen, wenn diese vom Registergericht oder dem Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit verlangt werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.**

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem DAAD e.V. zu übertragen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 24. November 1981. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn erfolgte am 2. Februar 1982 unter der Nummer 20 VR 4703. Geänderte Fassung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 1996, 4. Juli 1997, 21. Juni 2002, 26. April 2008 und 25. August 2022.